

Ersetzt:

GE 53-12 Leitfaden zur Erstellung eines Dienstvertrages für Pfarrer und Pfarrerinnen vom 16. Januar 2006

Muster zur Erstellung eines Dienstvertrages für Pfarrer und Pfarrerinnen

vom 14. Januar 2013

Auf vielseitigen Wunsch hat der Kirchenrat ein Muster eines Dienstvertrages für Pfarrer und Pfarrerinnen zusammengestellt. Für anderswo nicht geregelte Punkte wird den Kirchgemeinden eine Regelung in Anlehnung an die Dienst- und Besoldungsverordnung für die kantonalkirchlichen Angestellten (GE 68-11) vorgeschlagen.

In den Punkten, in denen nicht ausdrücklich auf die Kirchenverfassung (KV), die Kirchenordnung (KO) oder die Sammlung der gültigen Erlasse (GE) verwiesen wird - allfällige Änderungen und/oder Ergänzungen in der Gesetzessammlung finden automatisch Anwendung -, sind die Vertragspartner frei, eine individuelle Regelung zu treffen. Dies gilt namentlich für alle mit einem ● bezeichneten Punkte:

- *Gestaltung der Arbeitszeit*
- *Absenzen*
- *Nebenämter und Nebenbeschäftigungen*
- *Ärztliche Untersuchung*
- *Lohn*
- *Regelung von Ferien und Freisonntagen*
- *Urlaub*

Für teilzeitliche Anstellungen wird zusätzlich auf GE 53-13 verwiesen.

Präambel

Der Pfarrer oder die Pfarrerin und die Kirchenvorsteherschaft sind auf eine partnerschaftliche konstruktive Zusammenarbeit angewiesen (vgl. Art. 27 Kirchenverfassung). Sie unterstützen sich gegenseitig nach Kräften in christlicher Liebe und mit Rat und Tat, damit ihre Aufgaben beidseits mit Freude und zum Wohl der Gemeinde erfüllt werden können.

Dienstvertrag

Zwischen der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde,
vertreten durch die Kirchenvorsteherschaft, und Pfarrer X oder Pfarrerin Z

Name	Vorname
Adresse		
Heimatort		
Geburtsdatum	AHV-Nr.

wird folgender öffentlich-rechtlicher Arbeitsvertrag abgeschlossen.

Anstellung

Pfarrer X oder Pfarrerin Z tritt nach der Wahl durch die Kirchgemeindeversammlung vom am seine oder ihre Stelle als Gemeindepfarrer oder Gemeindepfarrerin mit einem Pensum von% bei der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde an.

Anstellungsdauer

Pfarrer X oder Pfarrerin Z ist auf unbestimmte Zeit gewählt (Art. 113^{bis} ff. KO).

Anmerkung: Für Pfarrer oder Pfarrerrinnen, die das Pensionsalter erreichen, gelten Art. 110 und 113^{bis} KO.

Änderungen und Auflösung des Dienstverhältnisses

Pfarrer X oder Pfarrerin Z kann sein oder ihr Dienstverhältnis jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf das Ende eines Monats auflösen (Art. 142 KO).

Für eine Auflösung des Dienstverhältnisses seitens der Kirchenvorsteherschaft oder eine Wegwahl durch die Kirchgemeindeversammlung gelten Art. 113^{quater} ff. KO, für ein Abberufungsverfahren Art. 149 ff. KO, für Disziplinarverfahren Art. 146 – 148 KO.

Änderungen in Pensum und Arbeitsbereichen erfolgen nach Art. 113^{quater} ff.

Aufgabenbereich und Stellenbeschrieb

Der allgemeine Aufgabenbereich von Pfarrer X oder Pfarrerin Z ergibt sich aus Art. 27 KV und aus den Art. 114, 118 - 121, 123 - 128 KO. Im Speziellen werden die Aufgaben gemäss Art. 113^{ter} Abs. 1 KO festgelegt.

Die Kirchenvorsteherschaft erstellt zusammen mit Pfarrer X oder Pfarrerin Z einen Stellenbeschrieb (Art. 113^{ter} Abs. 2 KO). Dieser wird periodisch überprüft und gegebenenfalls angepasst (vgl. GE 55-80).

Mitarbeitergespräch

Die Kirchenvorsteherschaft führt mit Pfarrer X oder Pfarrerin Z jährliche Mitarbeitergespräche (Art. 113^{ter} Abs. 2 KO). Dabei werden auch die in der KO und im Stellenbeschrieb aufgelisteten Aufgaben und Schwerpunkte diskutiert und gegebenenfalls angepasst (vgl. GE 55-80).

Arbeitszeit und deren Gestaltung

Es gilt GE 24-20.

Anmerkung: Für Teilzeitanstellungen sind individuelle Abmachungen zu treffen (vgl. GE 53-13).

Pfarrer X oder Pfarrerin Z führt eine schriftliche Arbeitszeitkontrolle, welche den gesetzlichen Bestimmungen genügt. Das Präsidium der Kirchenvorsteherschaft kann bei Bedarf Einsicht nehmen.

- **Absenzen**

Ist Pfarrer X oder Pfarrerin Z an der Arbeitsleistung verhindert, so hat er oder sie dies unter Angabe des Grundes sofort dem Präsidium der Kirchengemeinde zu melden.

Absenzen wegen Krankheit oder Unfall, die mehr als 3 Arbeitstage dauern, sind durch ein ärztliches Zeugnis zu belegen.

- **Wohnsitz**

Pfarrer X oder Pfarrerin Z bewohnt die von der Kirchengemeinde zur Verfügung gestellte Pfarrwohnung. Dafür wird ihm oder ihr der in GE 53-10 erwähnte Pauschalprozentsatz des Gehaltes in Abzug gebracht.

Anmerkung: *Wohnt Pfarrer X oder Pfarrerin Z im Einvernehmen mit der Kirchengemeinde nicht in einem zur Verfügung gestellten Pfarrhaus bzw. einer Dienstwohnung, erhält er oder sie die Besoldung ungekürzt und trägt die Wohnkosten selbst (Art. 7 GE 53-10).*

Nebenämter und Nebenbeschäftigungen

Für die Ausübung oder Übernahme eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung gilt Art. 115 KO.

- *Die Kirchengemeinde entscheidet, ob für die Beanspruchung durch ein solches Amt oder durch eine solche Beschäftigung während der ordentlichen Arbeitszeit ein Teil der Entschädigung der Kirchengemeinde abgeliefert werden muss.*

Teilzeitlich Angestellte müssen vor Übernahme eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung die Kirchengemeinde informieren. Nur sofern die Arbeitszeit tangiert wird, ist hierfür eine Bewilligung erforderlich.

Schweigepflicht

Es gilt Art. 122 KO.

- **Ärztliche Untersuchung**

Die Kirchengemeinde kann anordnen, dass sich Pfarrer X oder Pfarrerin Z bei Krankheit, Unfall, stark verminderter Arbeitsfähigkeit oder Verdacht darauf einer vertrauensärztlichen Untersuchung zu unterziehen hat.

Lohn

Der Lohn für Pfarrer X oder Pfarrerin Z richtet sich nach der Besoldungsverordnung für Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen (GE 53-10). Der Anfangslohn beträgt Fr.,% Gemeinde, Dienstjahr (GE 53-15).

Pfarrer X oder Pfarrerin Z erhält bei Änderungen und zu Beginn jedes Jahres eine detaillierte Abrechnung.

- Anmerkung: *Eine individuelle Regelung für eingehende Zahlungen und Entgelte durch Dritte, verursacht durch Arbeitsleistungen im Rahmen der Anstellung des Pfarrers oder der Pfarrerin wird empfohlen.*

Teuerungszulage

Gestützt auf GE 53-10 wird die Tabelle der Mindestgehälter jährlich vom Kirchenrat erstellt.

Sozialzulagen

Es gilt GE 53-10.

Spesenregelung

Es gilt GE 53-11.

- Anmerkung: *Eine individuelle Regelung ist möglich.*

Treueprämie

Es gilt GE 53-10.

Lohnzahlung bei Militär-, Zivilschutz-, Zivil- und Feuerwehrdienst

Es gilt Art. 140 KO.

Lohnzahlung bei Krankheit oder Unfall

Es gelten Art. 139 Abs. 1 + 2 KO und GE 53-10.

Lohnzahlung bei Schwangerschaft

Es gilt Art. 139 Abs. 3 KO.

Lohnzahlung bei Todesfall

Es gilt Art. 144 KO.

Arbeitszeugnis / Arbeitsbestätigung

Pfarrer X oder Pfarrerin Z wird bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein Arbeitszeugnis oder eine Arbeitsbestätigung und auf Verlangen jederzeit ein Zwischenzeugnis ausgestellt.

Ferien und Freisonntage

Es gelten Art. 141 KO und GE 24-20.

- *Anmerkung: Eine auf die Situation der Kirchgemeinde zugeschnittene individuelle Regelung wird empfohlen. Die Minimalregelungen in GE 24-20 sind einzuhalten.*

- **Urlaub**

Muss der Dienst aus anderen Gründen als Krankheit, Geburt, Unfall, Arztbesuch, Militär-, Zivilschutz-, Zivil- oder Feuerwehrdienst oder Ausübung eines öffentlichen Amtes ausgesetzt werden, und können dazu nicht die Ferien benützt werden, ist bei der Kirchengemeinde um Urlaub nachzusuchen. Diese entscheidet über die Dauer des Urlaubs und ob das Gehalt voll, teilweise oder nicht auszu zahlen ist (vgl. Art. 113^{ter} KO).

Die folgenden Urlaube werden ohne Ferien- und Lohnkürzung gewährt:

- *bei eigener Heirat, bei Eintragung einer Partnerschaft* 2 Tage
- *bei Hochzeit oder Eintragung der Partnerschaft in der eigenen Familie* 1 Tag
- *nach Geburt eines Kindes Vaterschaftsurlaub innerhalb von vier Monaten* 5 Tage

- *bei plötzlicher Erkrankung eines Mitglieds des Haushaltes oder eines nahen Angehörigen, sofern es an der notwendigen Betreuung fehlt bis 2 Tage pro Ereignis*
- *im Todesfall:*
 - *von Ehegatten, Lebenspartnern und eingetragenen Partnern 3 Tage*
 - *von Kindern und Eltern 3 Tage*
 - *von Geschwistern 2 Tage*
 - *von übrigen Verwandten Teilnahme an der Bestattungsfeier max. 1 Tag*
 - *von Bekannten Teilnahme an der Bestattungsfeier max. 1 Tag*
- *bei Wohnungswechsel 1 Tag*

In diesen Fällen ist eine Bewilligung durch die Kirchenvorsteherschaft nicht erforderlich, sie muss jedoch über die Abwesenheit informiert werden.

Für die Ausübung eines öffentlichen Amtes werden jährlich maximal 15 Tage gewährt.

Weiter- und Zusatzausbildung

Es gelten Art. 129 - 134 KO und GE 56-20.

Berufliche Vorsorge

Die berufliche Vorsorge besteht bei der Pensionskasse evangelisch-reformierter Kirchen der Ostschweiz, PERKOS.

Die Bedingungen richten sich nach deren Reglement (GE 54-21).

Krankentaggeldversicherung

Für die von der Kantonalkirche abgeschlossene Krankentaggeldversicherung wird Pfarrer X oder Pfarrerin Z an der Prämienzahlung beteiligt (GE 53-10).

Unfallversicherung

Die Kantonalkirche versichert Pfarrer X oder Pfarrerin Z gegen die Folgen von Unfall, mindestens im Rahmen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung UVG. An die Prämien für die Nichtberufsunfallversicherung beteiligt sich Pfarrer X oder Pfarrerin Z (GE 53-10).

Haftpflicht

Die Kantonalkirche schliesst Pfarrer X oder Pfarrerin Z in ihre Betriebshaftpflichtversicherung ein und trägt die Prämien (vgl. GE 54-50 und 54-51). Der Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung ist Sache von Pfarrer X oder Pfarrerin Z.

Besondere Vereinbarungen

-
-

Ort und Datum:

Pfarrer X / Pfarrerin Z:

.....

Für die Kirchenvorsteherschaft:

.....